

Hygieneplan ab 31.08.2020

Folgende Festlegungen gelten ab 31.8.2020 bis auf Weiteres:

- Es gelten die Grundsätze der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie" des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020
- 2. Die Klassen- und Fachlehrer informieren die Schüler und Eltern über die besonderen Regelungen der Schule.
- 3. Zugang zur Schule: Der Zugang zum Gymnasium ist Personen nicht gestattet, die
 - a. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - b. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl),
 - c. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
 - d. sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

4. Verhalten im Schulhaus:

- a. Nach dem Betreten des Schulhauses werden die Hände gewaschen/desinfiziert und unverzüglich der Unterrichtsraum aufgesucht.
- b. Im Schulhaus (ausgenommen Unterrichtsräume) ist generell eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen.
- c. Auf dem Schulgelände ist auf achtsames Verhalten bzgl. Mindestabstand zu achten. Wo immer möglich, sind die geltenden Mindestabstände zu wahren.
- d. Das ständige Berühren von Türklinken durch verschiedene Personen ist zu vermeiden. Die Türen sind anzulehnen.
- e. Schulfremde Personen melden sich unverzüglich nach dem Betreten der Schule im Sekretariat. Sie sind verpflichtet während des Aufenthaltes in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. Mitwirkungspflichten:

- a. Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Leitung der Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- b. Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Leitung der Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- c. Sollten Schüler dem Coronavirus vergleichbare Symptome, z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen (z.B. durch einen Allergiepass oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung).
- d. Lassen Schüler mindestens ein Symptom ähnlich einer Covid-19 Erkrankung erkennen (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) ist ihnen der Zutritt zur Schule erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine Covid-19 Infektion besteht, gestattet.
- e. Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen abgeben. Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Schule nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird.

6. Unterrichtsorganisation:

- a. Pro Unterrichtsblock wird spätestens aller 30 Minuten gründlich gelüftet.
- b. Nach Unterrichtsende muss das Schulhaus umgehend verlassen werden.
- c. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich durch die Lehrkraft oder den Schüler zu reinigen.
- e. Schülerexperimente werden unter Nutzung von Einmalhandschuhen durchgeführt.

27.08.2020

M. Kunath Schulleiterin